

Aktenvermerk zum Gesprächstermin am 09.10.2024

Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. 47 „Alte Tankstelle“	Proj.-Nr. LA 2018/004
Bauherr:	Stadt Sassnitz	
Betreff:	Abstimmung Erschließung Plangebiet	
Teilnehmer:	Frau Willoweit Herr Prieske Herr Trefflich Herr Perleberg Herr Friedrich	Landkreis Vorpommern-Rügen Fachgebiet Wasserwirtschaft Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen P-St System Ausbau GmbH & Co. KG blfa Thomas Niesen

Anlass des Abstimmungsgesprächs war die finale Klärung der Regenwasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Alte Tankstelle“ in Sassnitz. Dazu gab es am 01.07.2024 zwischen dem Planungsbüro Niesen und dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) im Zusammenhang mit der Erschließung des B-Plangebiets erste Abstimmungen. Hier wurde unter anderem festgestellt, dass eine Erschließung für Trink- und Schmutzwasser grundsätzlich und ohne Probleme möglich ist.

Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der Überlastung des Tribberbachs, in den das Wasser schlussendlich eingeleitet wird, nicht ohne weiteres möglich. Aus diesem Grund muss das Wasser entweder vollständig zwischengespeichert oder auf einem anderen Weg entsorgt werden. Daher wurde sich auf eine lokale Versickerung des Niederschlagswassers geeinigt. In einer Baugrunduntersuchung von Herrn Heppner wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens bestätigt. Die UWB empfiehlt dazu eine Flächenversickerung.

Zur lokalen Versickerung muss eine Einleitgenehmigung durch die untere Wasserbehörde erteilt werden. Diese wird durch den ZWAR in Verbindung mit einer Befreiung auf Entsorgungspflicht beantragt, da der ZWAR verpflichtet ist, das Regenwasser abzunehmen bzw. zu entsorgen. Eine Befreiung des ZWARs ist nicht möglich, da es sich um ein B-Plan-Gebiet handelt, sodass der Inhaber der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis der ZWAR bleibt.

Für die Einleitgenehmigung sind neben dem „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz“ (https://www.lk-vr.de/media/custom/2152_2967_1.PDF?1725523671) auch Lagepläne sowie die hydraulische Bemessung einzureichen. Diese werden durch das Planungsbüro ausgearbeitet und dem ZWAR zur Verfügung gestellt.

Als Bemessungsgrundlage wurde sich auf die gemäß Bebauungsplan maximal zulässig zu versiegelnde Fläche sowie einem Regenereignis mit 5-jähriger Wiederkehr geeinigt.

Insgesamt ist aus Sicht von Herrn Trefflich für die Erschließung kein Erschließungsvertrag für Schmutz- und Trinkwasser notwendig. Dies hat er dem Bauamt der Stadt Sassnitz per E-Mail bestätigt und kann dies, falls Bedarf besteht, erneut schriftlich bestätigen.

Zusätzlich muss der Bebauungsplan gegebenenfalls angepasst werden, sodass die Festsetzungen in Teil B eine lokale Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebiets zulassen. Welche Schritte diese Anpassung im Detail benötigen wird durch Herrn Friedrich geklärt.

Aufgestellt:
Bergen auf Rügen, den 10.10.2024

Arne Friedrich
Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niesen

Verteiler: wie Teilnehmer

Den Empfang dieses Protokolls bzw. die Richtigkeit der im Protokoll gemachten Angaben bitten wir, anliegend zu bestätigen und ggf. sind ergänzende Angaben schriftlich anzuzeigen.

Hinweis: Erfolgt keine Bestätigung bzw. werden keine ergänzenden schriftlichen Angaben bis zum **24.10.2024** getroffen, gilt das Protokoll als bestätigt.

Bestätigung: